

# **Gemeinde Müssen**

## **Bebauungsplan Nr. 11**

**Gebiet: „Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie  
Hamburg - Berlin“**

### **Fachbeitrag zur Eingriffsregelung**

**Auftraggeber:** Gemeinde Müssen  
Der Bürgermeister  
21516 Müssen

**Verfasser:** Planungsgruppe Landschaft  
Baumschulenweg 8  
21514 Klein Pampau  
Telefon 0 41 55 / 80 01 80  
Telefax 0 41 55 / 80 01 95  
e-mail [planungsgruppe@planung-th.de](mailto:planungsgruppe@planung-th.de)  
Internet [www.planung-th.de](http://www.planung-th.de)

**Bearbeiter:** Nicola Thieme-Hack  
Landschaftsarchitektin BDLA

**Planungsstand:** August 2016

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2 Beschreibung der Ausgangssituation</b>	<b>3</b>
2.1 Naturräumliche Situation	3
2.2 Planerische Vorgaben	4
2.3 Aktueller Bestand	4
2.4 Orts- und Landschaftsbild	5
<b>3 Darstellung des Eingriffsvorhabens</b>	<b>5</b>
<b>4 Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft</b>	<b>6</b>
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen</b>	<b>9</b>
<b>6 Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>10</b>
6.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs	10
6.2 Maßnahmen zum Ausgleich	13
6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	15

Anlage: Bescheid über die Anerkennung eines Ökokontos

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage im Raum	M 1 : 25.000
Abb. 2: Luftbild	M 1 : 5.000
Abb. 3: Ökokonto-Fläche	M 1 : 5.000

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Festsetzungen des Bebauungsplanes (Flächengrößen)	5
--	---

## Planverzeichnis

Plan Nr. 1 Bestand	Maßstab 1 : 1.000
Plan Nr. 2 Zielplan	Maßstab 1 : 1.000

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Müssen stellt den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: „Südlich der Büchener Straße, nördlich der Bahnlinie Hamburg - Berlin“ auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nördlichen Bereich der Ortslage Müssen. Südlich verläuft die Bahnlinie Hamburg – Berlin. Nördlich befindet sich die Büchener Straße (K 73) und im Westen die Bergstraße (K 17).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Müssen dient zum einen der Schaffung einer Fläche für eine Park & Ride Anlage. Dies ist für die Gemeinde besonders wichtig, da die Zahl der Bahnnutzer und Berufspendler in den Gemeinden Büchen und Müssen sehr angestiegen ist. Derzeit stehen den Gemeinden keine ausreichenden Parkflächen für die Bahnnutzer zur Verfügung.

Weiterhin sollen im Geltungsbereich zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs ca. 13 neue Baugrundstücke ausgewiesen werden. Innerhalb des Ortes stehen keine anderen freien und geeigneten Grundstücke für eine Wohnbebauung zur Verfügung.

Zweck des Bebauungsplanes ist es, innerhalb des Geltungsbereichs rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen. Diese betreffen die Nutzung und Überbauung der Grundstücke, die Gestaltung, die Erschließung sowie die Durchführung von Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung ermöglicht eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen dieser Planung. Es erfolgt eine Bewertung der Ausgangssituation, des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

## 2 Beschreibung der Ausgangssituation

### 2.1 Naturräumliche Situation

In der naturräumlichen Gliederung Schleswig-Holsteins gehört das Plangebiet zum Naturraum „Lauenburger Geest“<sup>1</sup>.

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird gemäß der geologischen Übersichtskarte „Hamburg-Ost“<sup>2</sup> eingenommen von glazifluviatilen Ablagerungen (Sand, Kies) aus der Saale-Kaltzeit.

Die Bodenkarte<sup>3</sup> gibt für den Geltungsbereich einen Pseudogley (aus Lehm) an. Die Bodenarten sind gemäß Bodenkarte<sup>4</sup> lehmiger Sand bis sandiger Lehm, steinig über Lehm / Mergel (Sand, Schluff, Ton).

---

<sup>1</sup> Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1992): Naturräume Schleswig-Holsteins

<sup>2</sup> Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977): Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000 – Blatt CC3216 Hamburg-Ost, Hannover

Die Topographie des Plangebietes liegt bei Höhen zwischen 37 und 40 m ü. NN. Das Relief steigt nach Nordwesten an.

## 2.2 Planerische Vorgaben

### *Landschaftsrahmenplan*

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I<sup>5</sup> macht keine Aussagen zum Geltungsbereich.

### *Landschaftsplan*

Der Landschaftsplan der Gemeinde Müssen<sup>6</sup> stellt Folgendes für den Geltungsbereich dar:

- im Plan „Bestand“ eine landwirtschaftlich genutzte Weidefläche sowie südlich einen Gehölzstreifen und östlich einen Knick
- im Plan „Bewertung Biotoppotential“ für das Grünland und den Gehölzstreifen eine mittlere Wertigkeit der Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet, für den Knick eine hohe bis mittlere Wertigkeit, die südlich angrenzende Bahnlinie als Beeinträchtigung des Biotoppotenzials
- im Plan „Zielplan“ den Geltungsbereich als „langfristige Siedlungserweiterung aus landschaftsplanerischer Sicht möglich“.

Die Planung entwickelt sich somit aus dem Landschaftsplan.

### *Schutzgebiete / Besonders geschützte Biotope gemäß BNatSchG*

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Der Knick östlich des Gebietes ist ein gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützter Biotop. Weitere besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

### *Flächennutzungsplan*

Parallel zu dem Bebauungsplan wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen durchgeführt. Hier werden eine Wohnbaufläche und eine Verkehrsfläche dargestellt.

## 2.3 Aktueller Bestand

Die örtliche Bestandsaufnahme wurde im Januar 2016 durchgeführt. Die festgestellten Nutzungen und Biotoptypen sind im Plan Nr. 1 (Bestand) dargestellt.

Der Geltungsbereich besteht zum überwiegenden Teil aus einem als Pferdeweide genutzten Grünland. Südlich befindet sich ein strukturreicher Gehölzbestand aus großen Eichen, Buchen und Ahorn auf einem Wall. Auf der Böschung entlang des Bahnsteigs stockt Böschungsgehölz aus Eiche, Kirsche und Hainbuche. Entlang der nordwestlichen Grenze befindet sich eine Lebensbaumhecke. An der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein Knick.

---

<sup>3</sup> Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1992-1993): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1 : 25.000, Blatt 2429 Siebeneichen, Blatt 2529 Büchen/2629 Lauenburg, Kiel

<sup>4</sup> Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1992-1993): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1 : 25.000, Blatt 2429 Siebeneichen, Blatt 2529 Büchen/2629 Lauenburg, Kiel

<sup>5</sup> Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

<sup>6</sup> Planungsgruppe Landschaft (1999): Landschaftsplan Müssen, Müssen

Westlich und östlich des Plangebietes grenzt Wohnbebauung an. Nördlich wird das Gebiet durch die Büchener Straße begrenzt und südlich durch den Bahnsteig und die Gleisanlage der Bahnlinie Hamburg - Berlin.

## 2.4 Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine große Grünlandfläche südlich der Büchener Straße. Im Westen schließt Wohnbebauung an. Östlich wird der Geltungsbereich begrenzt durch einen Knick, der Teil der historischen Knicklandschaft ist, die südlich und nördlich der Büchener Straße noch gut zu erkennen ist. Südlich des Geltungsbereichs stockt auf dem Wall zur Bahnlinie ein prägender Gehölzbestand aus Großbäumen.

Durch die vorhandenen Gehölzbestände und die angrenzende Wohnbebauung ist der Geltungsbereich bereits gut in die Landschaft eingebunden und hat eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung.

## 3 Darstellung des Eingriffsvorhabens

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 16.700 m<sup>2</sup> und weist die in Tabelle 1 dargestellten Einzel- und Gesamtflächen auf.

**Tab. 1 Festsetzungen des Bebauungsplanes (Flächengrößen)**

<b>Festsetzung</b>	<b>Fläche</b>
Allgemeines Wohngebiet	10.300 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	4.250 m <sup>2</sup>
Grünfläche öffentlich	400 m <sup>2</sup>
Grünfläche, privat	1.750 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>	<b>16.700 m<sup>2</sup></b>

Durch die Planung soll eine Fläche für eine Park & Ride Anlage sowie 13 neue Baugrundstücke geschaffen werden. Es entstehen Grundstücksgrößen von ca. 700 bis 920 m<sup>2</sup>. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,2. Es ist ein Vollgeschoss zulässig.

Das neue Baugebiet soll sich in Art, Maß, Nutzung und Gestaltung den vorhandenen Gebäuden im Umfeld anpassen. Es werden als gestalterische Festsetzungen Sockelhöhen, Trauf- und Firsthöhen sowie Dachneigungen festgesetzt.

Für die Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Baugrenzen werden als „Briefmarken“ festgesetzt. Sie bieten den zukünftigen Bauherrn einen größtmöglichen Spielraum, dokumentieren jedoch eindeutig die offene Bauweise, um ein zukünftiges Zusammenschmelzen von Grundstücken zu einer baulichen Verdichtung zu verhindern.

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse wird eine eingeschossige Bauweise zulässig sein.

Die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes erfolgt über die Büchener Straße (K 73). Dazu wird eine verkehrsberuhigte Straße in niveaugleichem Ausbau mit einer Trassenbreite von 8,0 m (4,0 m Fahrbahn, 2,0 m überfahrbarer Gehweg) vorgesehen. Die Erschließung der öffentlichen Parkfläche wird über die Bergstraße (K 17) durchgeführt. Auch hier ist der Neubau der Zufahrt und der Stellplatzflächen erforderlich.

Die Entsorgung des Oberflächenwassers von den Verkehrsflächen erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Müssen. Das Oberflächenwasser von den allgemeinen Wohnbauflächen wird zur Versickerung gebracht, soweit dies die Bodenverhältnisse zulassen.

Zur Durchgrünung der Park & Ride Anlage wird ein Pflanzgebot für Bäume festgesetzt. Hier sollen 8 Bäume gepflanzt werden.

Rings um das Baugebiet und die Verkehrsfläche werden 3 m breite Grünflächen festgesetzt. Nach Osten und Süden dienen die Grünflächen auch als Schutzstreifen für den Knick sowie die Gehölzbestände an der Bahn. Zur Eingrünung des Baugebietes wird die Pflanzung einer einreihigen Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen entlang der Büchener Straße im Bereich der privaten Grünflächen vorgesehen.

Weiterhin wird zwischen Park & Ride Anlage und allgemeinem Wohngebiet ein ca. 7 m breiter Gehölzstreifen auf einem Wall hergestellt. Zu dem südlich gelegenen Wall an der Bahnböschung wird ein 3 m breiter Grünstreifen vorgesehen, um die dort vorhandenen Gehölze zu schützen.

## **4 Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft**

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Müssen zieht eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen nach sich. Dies umfasst die Bebauung und Versiegelung einer bisher nicht bebauten Freifläche. Dadurch kommt es zur Inanspruchnahme der Lebensräume von Pflanzen und Tieren der freien Feldflur. Es entsteht eine bauliche Verdichtung im Ortseingangsbereich von Müssen.

Im Folgenden wird auf die Beeinträchtigungen der einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes eingegangen.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden*

Als eine wesentliche Auswirkung des geplanten Bauvorhabens ist die Inanspruchnahme von gewachsenem Boden zu nennen. Durch die Versiegelung von Flächen bzw. durch die Überbauung mit Gebäuden gehen die zahlreichen und vielfältigen Funktionen und Eigenschaften der Böden wie z. B.

Wasser- und Nährstoffspeicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion usw. vollständig und unwiederbringlich verloren. Durch die Versiegelung wird der charakteristische Verlauf von Wasserzufuhr zum Boden durch Niederschläge und Kondensation einerseits und Wasserverluste aus dem Boden durch Verdunstung andererseits gestört. Es findet also ein nachhaltiger Eingriff in den Bodenwasserhaushalt statt. Durch den Einsatz schwerer Maschinen können Bodenverdichtungen entstehen, welche wiederum ungünstige Auswirkungen auf den Wasser- und Lufthaushalt sowie auf die Bodenorganismen verursachen. Unmittelbar durch die Baumaßnahme wird auch das natürlich gewachsene Bodengefüge überformt, dadurch dass der Oberboden abgetragen wird, was i. d. Regel zur Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit führt.

- *potentielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grund- und Oberflächenwasser*

Durch die geplante Neuversiegelung werden die Funktionen des Wasserhaushalts für den Naturhaushalt verändert. Dem Naturhaushalt werden Flächen für die Wasserfilterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung entzogen. Das auf den Privatgrundstücken anfallende, gering verschmutzte Oberflächenwasser wird auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht, soweit die Bodenverhältnisse das zulassen.

- *potentielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften*

Es soll eine ca. 1,5 ha große, bisher intensiv landwirtschaftlich als Grünland (Weide) genutzte Freifläche in ein allgemeines Wohngebiet bzw. eine Verkehrsfläche / öffentliche Parkfläche umgewandelt werden. Die Fläche geht als Lebensraum für Tiere und Pflanzen der freien Feldflur dauerhaft verloren. Jedoch handelt es sich um eine Fläche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und geringer ökologischer Wertigkeit.

#### *Faunistisches Potenzial und Artenschutz*

Es wurde eine Faunistische Potenzialabschätzung mit Artenschutzfachbeitrag<sup>7</sup> durch den Dipl. Biologen Karsten Lutz erstellt. Diese unterteilt das Untersuchungsgebiet faunistisch in zwei Teilgebiete:

- Grünlandfläche mit Knicks bzw. Gebüsch am Rand (ca. 1,5 ha)
- strukturreicher Gehölzbestand aus älteren Eichen und Buchen (ca. 0,5 ha).

#### Fledermäuse

Höhlenbäume mit einer Eignung als Fledermausquartier wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden. Die Bäume am Südrand des Geltungsbereichs an der Bahnlinie sind jedoch so nischenreich, dass Höhlungen nicht ausgeschlossen werden können. Spaltenquartiere und Tagesverstecke sind zudem im Kronenbereich möglich. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist für Fledermäuse ein Jagdgebiet mittlerer Bedeutung. Dies umfasst den Bestand aus einheimischen Bäumen und Gebüsch am Südrand des Gebietes und auch das gesamte Grünland. Potenzielle Quartier- und Tagesversteckebäume werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da alle wertvollen Gehölze erhalten bleiben, werden die potenziellen Nahrungsflächen nur im Hinblick auf das verloren gehende Grünland verkleinert. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Fledermausarten jedoch bei der Nahrungssuche in die Umgebung ausweichen.

---

<sup>7</sup> Lutz, Karsten (2016): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzfachbeitrag in Müssen, B-Plan Nr. 11, Hamburg

### Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet ist nicht anzunehmen. Bei der Begehung durch den Biologen wurde intensiv nach Kobeln und Fraßspuren gesucht, jedoch keine gefunden.

### Weitere Arten des Anhangs IV

Weitere Artengruppen mit Arten des Anhangs IV können ausgeschlossen werden, da keine für diese Arten geeigneten Lebensräume (Gewässer, Hochmoore, Küsten, Seeufer, Trockenrasen und Heiden) im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden sind.

### Brutvögel

Typische Arten des Offenlandes (Lerchen, Wiesenpieper, Kiebitze) wurden durch die Begehungen im April und Mai 2016 ausgeschlossen. Die Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 34 Brutvogelarten insbesondere in dem Gehölz an der Bahntrasse. Von Bedeutung für die Vögel ist der Flächenverlust des Grünlandes. Gehölze gehen nicht oder kaum verloren. Die Arten der halboffenen Kulturlandschaft verlieren Teile ihres Lebensraumes, da das Grünland Teil des Nahrungshabitats ist. Die Knickränder und Säume werden in die neuen Wohnhausgrundstücke einbezogen und verlieren damit ihr Charakteristikum als Saum zum Offenland. Die Zerstörung potenziell vorhandener Gelege soll vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung nicht während der Brutzeit der Vögel durchgeführt wird bzw. zuvor eine Begehung durch einen Biologen durchgeführt wird.

### Artenschutz

Es wird überprüft, ob gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch die Verwirklichung der Planung verstoßen wird. Das „Zugriffsverbot“ wird nicht verletzt. Erhebliche Störungen der umgebenden Tierwelt erfolgen nicht, da die vorkommenden Arten alle wenig störungsanfällig sind. Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind einige vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte durch das Vorhaben betroffen (Arten der halboffenen Kulturlandschaft). Mit Kompensationsmaßnahmen können die ökologischen Funktionen jedoch erhalten bleiben, so dass eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht notwendig ist. Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden nicht beschädigt, da die Gehölze im Wesentlichen erhalten bleiben. Bei Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild*

Es kommt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes am nördlichen Ortsrand von Müssen. Eine landwirtschaftliche Fläche mit einer Knickstruktur wird umgewandelt in ein Allgemeines Wohngebiet. Der Knick wird dabei erhalten, hat aber nicht mehr die gleiche Wirkung für das Landschaftsbild. Die vorhandenen Bebauungs- und Gehölzstrukturen bewirken bereits eine ausreichende landschaftliche Einbindung, so dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfeld kaum zu erwarten sind.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft*

Nennenswerte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich kleinklimatische Verschiebungen durch die zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert.

### *Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung*

Um Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Bezug auf die im Geltungsbereich vorkommenden Brutvögel zu vermeiden, sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel (01. März bis 30. September) durchzuführen bzw. es ist vorher eine Begehung durch einen Biologen durchzuführen.

### *Baugrenzen/Grundflächenzahl*

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden Grenzen bestimmt, welche die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Die GRZ bestimmt den maximalen Anteil des Grundstücks, der überbaut werden darf. Die Angaben beschränken die zu überbauende Fläche und minimieren so die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

### *Zwischenlagerung des Oberbodens*

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgenommen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht verdichtet oder verschmiert werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Oberbodenarbeiten durchgeführt werden. Abzufahrender Oberboden ist als wertvolles Naturgut zu erhalten und weiter zu verwenden.

### *Entwicklung von extensiven Grünstreifen*

Die in der Planzeichnung dargestellten privaten und öffentlichen Grünflächen sind als offene Vegetationsflächen zu erhalten sowie als Gras- und Krautsaum zu entwickeln und extensiv durch eine Mahd im Jahr zu pflegen. Die Grünflächen sind von jeglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen frei zu halten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie das Ablagern von Garten- und sonstigen Abfällen sind unzulässig.

### *Anwendung der DIN 18920 und der RAS-LP 4*

Die DIN 18920 ("Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sind bei der gesamten Baudurchführung anzuwenden. Dies dient insbesondere dem Schutz des östlich angrenzenden Knicks und der Gehölzbestände südlich des Geltungsbereichs.

## 6 Ausgleichsmaßnahmen

### 6.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt und neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Bemessung der aus dem Eingriff resultierenden Ausgleichsmaßnahmen wird im Folgenden nach dem Runderlass über das "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht"<sup>8</sup> ermittelt.

#### **Nr. 3.1 des Runderlasses: Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**

Für Flächen "mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" wird davon ausgegangen, dass es bei Baugebietsplanungen vor allem bei den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild zu kompensationsbedürftigen Beeinträchtigungen kommt.

##### *a) Schutzgut Wasser*

Gemäß dem Runderlass gelten Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in Bezug auf das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn

- Schmutzwasser in Anlagen, die eine Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushalts-Gesetz (WHG) gewährleisten, behandelt und in Schönungsteichen nachbehandelt wird,
- normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser gemäß den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation behandelt wird, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten sind,
- gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die öffentliche Kanalisation. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird nach Regenrückhaltung dem Leitungsnetz der Gemeinde Müssen zugeführt. Das auf den Privatgrundstücken anfallende, gering verschmutzte Oberflächenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch die Verwirklichung dieser Baugebietsplanung zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

---

<sup>8</sup> Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (1998): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – IV 63 – 510.335/X 33 – 5120 – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

b) *Schutzgut Boden*

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine flächenmäßig gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion, sofern dies möglich ist. Ist dies nicht möglich, so sind in einem bestimmten Verhältnis Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln. Das Verhältnis richtet sich nach dem Maß der Versiegelung.

Der Runderlass setzt folgendes Verhältnis für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen fest:

1 : 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge

1 : 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge.

Der Flächenbedarf kann ermäßigt werden um:

- 75 % der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen neu anzulegender Knicks,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Die maximal zulässige Versiegelung innerhalb des festgesetzten Wohngebietes ergibt sich aus der Grundflächenzahl (GRZ). Gemäß § 19 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden. Die festgesetzten Baugebiete und Verkehrsflächen haben die nachfolgend genannten Flächengrößen.

Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,20): 10.300,00 m<sup>2</sup>

Neuversiegelung durch Verkehrsflächen: 3.520,00 m<sup>2</sup>

Bei der hier genannten Neuversiegelung durch Verkehrsflächen wurden vorhandene Versiegelungen (ca. 205 m<sup>2</sup>) sowie geplante Pflanzflächen (ca. 490 m<sup>2</sup>) in den Verkehrsflächen bereits abgezogen.

Es ergibt sich der folgende maximal zulässige Versiegelungsumfang:

Versiegelungsumfang Gebäude: 10.300,00 m<sup>2</sup> x 0,20 = 2.060,00 m<sup>2</sup>

Versiegelungsumfang Nebenflächen: 2.060,00 m<sup>2</sup> x 0,50 = 1.030,00 m<sup>2</sup>

Neuversiegelung durch Verkehrsflächen: 3.520,00 m<sup>2</sup>

Maximal zulässige Neuversiegelung im Plangebiet 6.610,00 m<sup>2</sup>

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich nach den oben genannten Grundsätzen der folgende erforderliche Ausgleichsumfang: 6.610,00 m<sup>2</sup> x 0,5 = 3.305,00 m<sup>2</sup>

Der Flächenbedarf kann ermäßigt werden um 75 % der Flächen, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten. Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen. Auf dem geplanten Wall werden Pflanzgebote in einem Flächenumfang von ca. 803 m<sup>2</sup> vorgesehen. Somit kann der Flächenbedarf ermäßigt werden um:

$$803 \text{ m}^2 \times 0,75 = 602,25 \text{ m}^2$$

Es ergibt sich somit ein erforderlicher Ausgleichsumfang für das Schutzgut Boden:

$$3.305 \text{ m}^2 - 602,25 \text{ m}^2 = \mathbf{2.702,75 \text{ m}^2}$$

#### Fazit für das Schutzgut Boden

In einer Größe von **2.702,75 m<sup>2</sup>** sind Flächen zu entsiegeln oder aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

#### *c) Schutzgut Landschaftsbild*

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild müssen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt.

Für den durch die Realisierung der geplanten Bebauung entstehenden Eingriff ist folgendes Ziel zu erreichen, damit der Eingriff hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild als ausgeglichen gilt:

- Eingrünung durch die Anpflanzung von Gehölzen zur BÜchener Straße
- Durchgrünung der Verkehrsflächen durch Baumpflanzungen.

#### **Nr. 3.2 des Runderlasses: Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**

Auf Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“. Wenn Eingriffe auf diese Flächen und Landschaftsbestandteile nicht vermieden werden können, sind zusätzlich zu den für die Schutzgüter Wasser, Boden und Landschaftsbild genannten Maßnahmen im folgenden Umfang Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:

- 1 : 1 bei *kurzfristig* wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Trockenrasen - Pionierstadien, Ruderalfluren, Forstkulturen)
- 1 . 2 bei *mittelfristig* wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Obststreuwiesen, Jungwaldbestände)
- 1 : 3 bei nur *langfristig* wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Altwaldbestände)

Eingriffe in *Knicks* sind nach den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13. Juni 2013) auszugleichen. Beim Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Müssen kommt es nach den oben genannten Anforderungen zu keinen Ausgleichserfordernissen für Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz:

#### **Nr. 3.3 des Runderlasses: Schutzgut Klima/Luft**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Verwirklichung dieser Baugebietsplanung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

### **Nr. 3.4 des Runderlasses: Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume**

Gemäß Ziffer 3.4 der Anlage zum Runderlass zur Eingriffsregelung wird die beim Schutzgut Boden ermittelte Ausgleichsfläche von 2.702,75 m<sup>2</sup> verdoppelt, um die Beeinträchtigung angrenzender Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktion (hier: Knicks und Gehölzbestände an der Bahn) auszugleichen. Es ergibt sich somit ein Ausgleichserfordernis von **zusätzlich 2.702,75 m<sup>2</sup>**.

Durch die Planung erfolgt die Beeinträchtigung des östlich angrenzenden Knicks und des an der Bahnlinie stockenden Gehölzstreifens an der Südgrenze des Geltungsbereichs.

### **Zusammenstellung Ausgleichsbedarf**

Für den durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriff werden Ausgleichsflächen und -maßnahmen in folgendem Umfang erforderlich:

- **Nr. 3.1 Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz:**

Schutzgut Wasser:	keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Boden:	2.702,75 m <sup>2</sup>
Schutzgut Landschaftsbild:	Eingrünung durch Gehölzpflanzungen Durchgrünung durch Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Parkfläche

- **Nr. 3.2 Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz:**

Keine Maßnahmen erforderlich

- **Nr. 3.3 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft:**

Keine Maßnahmen erforderlich

- **Nr. 3.4 Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume (hier: Knicks und Gehölzbestände):**

Verdoppelung der beim Schutzgut Boden ermittelten Ausgleichsfläche 2.702,75 m<sup>2</sup>

**Gesamt Ausgleichsfläche: 5.405,50 m<sup>2</sup>**

Es sind somit außerhalb des Plangebietes ca. 5.405,50 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche vorzusehen. Zur Gestaltung der Ausgleichsflächen ergeben sich bestimmte Ansprüche aus der Faunistischen Potenzialabschätzung mit Artenschutzbeitrag. Die Ausgleichsflächen in Größe von ca. 0,5 ha sollen zur Kompensation der Eingriffe in die Lebensräume von Vögeln möglichst als strukturreiche Gehölz- und Brache-säume oder parkartige Landschaften, z. B. durch die Schaffung von Extensivgrünland oder Brache-streifen an Knicks bzw. Rande von Agrarflächen entwickelt werden.

## **6.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

### *Pflanzung von Laubbäumen im Bereich der öffentlichen Parkfläche*

Im Bereich der öffentlichen Parkfläche sollen 8 hochstämmige Laubbäume gepflanzt werden. Im Wurzelbereich der Bäume ist jeweils eine Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> versiegelungsfrei zu halten und zu bepflanzen. Es sind Laubbäume in der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen und zu erhalten. Bei Abgang ist kurzfristig für Ersatz zu sorgen. Geeignete Baumarten sind:

Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche.

*Wallbepflanzung mit standortheimischen Gehölzen*

Zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und der öffentlichen Parkfläche wird ein 7 m breiter und 2 m hoher Wall aufgeschüttet. Dieser Wall soll mit standort- und gebietsheimischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Die Pflanzabstände sollen 1,0 m x 1,0 m betragen. Die Pflanzung ist in den ersten 5 Jahren durch einen durchgängigen Wildschutzzaun zu schützen. Danach ist dieser zu entfernen. Es sind die folgenden Gehölzarten zu verwenden:

Bäume:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Pflanzqualität:

Bäume: verpflanzte Heister, Höhe 150-200 cm

Sträucher: verpflanzte Sträucher, Höhe 100-150 cm.

Bei einem natürlichen Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

*Pflanzung einer einreihigen Hecke aus Laubgehölzen*

Entlang der Büchener Straße ist auf den Privatgrundstücken eine einreihige Hecke aus Laubgehölzen anzupflanzen. Diese Pflanzmaßnahme dient der Eingrünung des Baugebietes. Geeignete Arten sind:

Sträucher

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche

#### *Externe Ausgleichsmaßnahme (vgl. Abb. 1 und 3)*

Die erforderliche externe Kompensation für den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Müssen soll über das Ökokonto „Torfmoors Blöcken“ auf dem Flurstück 103, Flur 1, Gemarkung Müssen-Dorf, erfolgen. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von ca. 1,7 ha. Es wurden 18.703 Ökopunkte für die Fläche festgesetzt. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 m<sup>2</sup>. Für den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Müssen entfallen 5.407 Ökopunkte.

#### Lage

Die Ökokontofläche liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes Müssen (vgl. Abb. 1). Sie ist Teil der Raumeinheit „Lauenburger Geest“ und grenzt unmittelbar an das nördlich gelegene FFH-Gebiet „Birkenbruch südlich Groß Pampau“ an.

#### Ausgangsbiotop

Der Ausgangsbiotop wurde als Acker festgelegt.

#### Zielbiotop

##### *Entwicklung eines extensiven Trockenstandortes*

Die Ökokontofläche soll langfristig zu einem extensiven Trockenstandort entwickelt werden. Die Flächen sollen durch extensive Beweidung oder späte Mahd offengehalten werden. Dabei soll das Mähgut von der Fläche abtransportiert werden, um eine Aushagerung des Bodens zu fördern. Auf der Fläche gibt es verschiedene naturschutzfachliche Auflagen, die der Anlage zu entnehmen sind.

### **6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

Unter Pkt. 6.1 wurde bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der erforderliche Umfang des Ausgleiches ermittelt. Im Folgenden werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wiederum unter Zuordnung zu den Schutzgütern bilanziert.

#### **Nr. 3.1 Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**

##### *a) Schutzgut Wasser*

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind durch die Verwirklichung dieser Baugebietsplanung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

##### *b) Schutzgut Boden*

Unter Punkt 6.1 wurde der Ausgleich für das Schutzgut Boden in einer Flächengröße von **2.702,75 m<sup>2</sup>** gefordert. In dieser Größe sind Flächen naturnah zu entwickeln. Dieser Ausgleich kann im Bereich des Ökokontos in voller Größe erbracht werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit ausgeglichen.

##### *c) Schutzgut Landschaftsbild*

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wurden eine Eingrünung des Baugebietes zur Büchener Straße und eine Durchgrünung der Verkehrsflächen durch Baumpflanzungen gefordert. Dies wird umgesetzt, indem im Bereich der privaten Grünflächen zur Büchener Straße hin eine einreihige Hecke angepflanzt wird. Im Bereich der öffentlichen Parkflächen werden zudem 8 Laubbäume gepflanzt. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist somit ausgeglichen.

### **Nr. 3.2 Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**

Für Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist kein Kompensationsbedarf erforderlich, da keine Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile erfolgen.

### **Nr. 3.3 Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Verwirklichung dieser Bau- gebietsplanung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen nicht erforderlich sind.

### **Nr. 3.4 Beeinträchtigung gefährdeter Arten und angrenzender Lebensräume**

Für die Beeinträchtigung angrenzender Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktion wurde eine Verdoppelung des für das Schutzgut Boden ermittelten Flächenbedarfs gefordert. Somit waren hier zusätzlich 2.702,75 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche bereitzustellen. Auch diese Forderung kann im Bereich des Ökokontos voll erbracht werden. Weiterhin entspricht die Ökokontofläche den Anforderungen des Artenschutzbeitrages, da hier im Umfang von mindestens 0,5 ha strukturreiche Lebensräume für Vögel geschaffen werden, wodurch der Eingriff in das Grünland im Geltungsbereich ausgeglichen wird.

#### **Fazit:**

**Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird eine volle Kompensation der Eingriffe erreicht.**

aufgestellt, August 2016

Planungsgruppe Landschaft



Nicola Thieme-Hack

Landschaftsarchitektin BDLA

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Herrn  
Detlef Groth  
Louisenhof 1  
21493 Müssen

## **Anerkennung des Ökokontos „Torfmoors Blöcken“ in der Flur 1 Gemarkung Müssen-Dorf Flurstück 103**

Antrag vom 11. März 2014

### **Bescheid über die Anerkennung eines Ökokontos**

Hiermit werden die in o. g. Antrag genannten Maßnahmen mit den nachfolgenden Bestimmungen zur Aufnahme in das Ökokonto mit dem Titel „Torfmoors Blöcken“ anerkannt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet der § 10 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 136) in Verbindung mit der Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung (ÖkokontoVO) vom 23.05.2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 276).

Dieser Bescheid wird unbeschadet privater Rechte Dritter sowie ggf. weiterer erforderlich werdender behördlicher Genehmigungen erteilt.

#### **Festsetzungen:**

1. Der Anrechnungsfaktor für das Ausgangsbiotop wird als Acker auf 1 festgesetzt.
2. Der Basiswert (Flächengröße x Anrechnungsfaktor) der anfänglichen Ökokontofläche beträgt 17.003 Ökopunkte.
3. Der Zuschlag „Lage“ beträgt 1.700 Ökopunkte.
4. Auf 1,7003 ha werden insgesamt **18.703 Ökopunkte** festgesetzt. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 m<sup>2</sup>.

Folgende **Unterlagen** sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antrag vom 11. März 2014 durch die Landwirtschaftskammer SH, Forstwirtschaft bestehend aus:
- Text, S. 1 – 3 mit Karten 1-3 (Übersichtskarte, Ausgangssituation, Zielsituation) mit Änderungen in grün, Verfasser: Landwirtschaftskammer SH, Forstabteilung März 2014
- Tabelle: Berechnung Ökopunkte, Stand März 2014

Jede Abweichung von diesen Unterlagen und vom Inhalt dieses Bescheides bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bescheid wird unter folgenden Auflagen erteilt, wobei ich mir vorbehalte, gemäß § 107 (2) Nr. 5 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) Auflagen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

### **Auflagen:**

1. Die Inhalte des Entwicklungskonzeptes „Ökokonto Torfmoors Blöcken“, Müssen-Dorf sind zu beachten und umzusetzen.
2. Die Ergebnisse der langfristigen Erfolgskontrolle, die insbesondere faunistische Untersuchungsergebnisse enthalten, sind der UNB einmal in 3 Jahren zum 30.09. un- aufgefordert vorzulegen, erstmalig 3 Jahre nach Einrichtung der Ausgleichsfläche.
3. Die Fläche ist im September zu mähen (nicht mulchen) oder extensiv ( 0,5 GV/ha – 1 GV) bis 1.März zu beweiden. Eine Zufütterung ist nicht gestattet. Mähgut ist abzu- transportieren.
4. Jagdliche Einrichtungen (zB. Hochsitze, Futtereinrichtungen uä.) sind auf der Fläche nicht zugelassen.
5. Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden – die Fläche muss bewirtschaftet werden!
6. Die Fläche darf nicht – auch nicht zur Narbenerneuerung - umgebrochen werden.
7. Eine Nachsaat ist nicht zulässig.
8. Eine Bodenbearbeitung inklusive Schleppen und Walzen ist nicht zulässig.
9. Düngung jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste, Kochenmehl u.a.) ist nicht zulässig.
10. Pflanzenschutzmittel (z.B. Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmittel) dürfen nicht eingesetzt werden.
11. Bäume, Knicks, Feldgehölze sind zu erhalten. Ein seitliches Aufputzen der Knicks ist nicht zulässig. Knicks sind alle 10 – 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Eine Abnahme von Überhältern darf nicht erfolgen.
12. Rundballen, Geräte und sonstige Materialien dürfen auf der Fläche nicht gelagert werden. Fahrsilos, Mieten und Fütterungseinrichtungen dürfen nicht angelegt werden.
13. Der Beginn der Beweidung bzw. der Mahdtermin ist dem Fachdienst Naturschutz mit zu teilen.

**Begründung:**

Gem. § 12 Abs. 6 LNatSchG kann, wer ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 10 Abs. 1 LNatSchG ausgehen, vor Ihrer Durchführung von der zuständigen Behörde eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen (Ökokonto).

Das Verfahren zur Aufnahme in das Ökokonto sowie weitere Einzelheiten zur Anrechnung, Handelbarkeit etc. sind in der ÖkokontoVO geregelt. Der gestellte Antrag mit dem beigefügten Landschaftsplanerischen Konzept entspricht den Anforderungen vorstehend genannter Verordnung.

Die Auflagen sollen eine umgehende und nachhaltig günstige Wirkung der geplanten Maßnahmen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern. Eine ggf. notwendige Änderung oder Modifizierung der Nutzungsform kann in einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Bescheides erfolgen, soweit es für die Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich ist.

Bei den Protokollen muß herausgearbeitet werden, welche Arten auf der Fläche vorgefunden wurden und ob das Vorkommen der Zielarten gesichert ist.

**Hinweise:**

1. Dieser Bescheid darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von mir widerrufen werden, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt wurden (§ 117 LVwG).
2. Für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist die grundbuchliche Sicherung erforderlich. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, diese grundbuchliche Sicherung einmalig für die gesamte Ökokontofläche vorzunehmen. Die Grundbucheintragung für die gesamten Ökokontoflächen erfolgt mit folgendem Text:

“Das Flurstück 103, Flur 1, Gemarkung Müssen-Dorf wird unter Maßgabe des Bescheides des Kreises Herzogtum Lauenburg, der Landrat, vom 07.10.2014, Az.: 340-28/31.0926 dauerhaft nur für Zwecke des Naturschutzes genutzt. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, dauerhaft alle Maßnahmen auf dem Flurstück zu unterlassen, die nicht dem Zwecke des Naturschutzes, mit dem Ziel der Entwicklung eines Mosaiks aus Knicks, extensiv genutztem Grünland und naturnahem Laubwald, dienen.“

Das Ökokonto wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg geführt. Der Träger des Ökokontos erhält nach jeder Buchung des Ökokontos eine aktuelle Übersicht über den Bestand an Ökopunkten.

3. Die Ökokonto-Maßnahme muss ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung erfolgen.
4. Das Ökokonto wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz) des Kreises Herzogtum Lauenburg geführt. Der Träger des Ökokontos erhält nach jeder Buchung oder Veränderung des Ökokontos eine aktuelle Übersicht über den Bestand an Ökopunkten.
5. Gemäß § 8 der ÖkokontoVO müssen Ersatzmaßnahmen für einen Eingriff in derselben Raumeinheit gemäß Anlage 2 der ÖkokontoVO wie der Eingriff liegen. Das Ökokonto „liegt in der Raumeinheit „Lauenburger Geest“.

6. Das Ökokonto „Torfmoors Blöcken“ grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „ Birkenbruch südlich Groß Pampau“ an. Zur Zeit wird für das Gebiet der Managementplan erarbeitet. Die im Managementplan formulierten Maßnahmen sind zu dulden und ggf. auf die Ökokontofläche zu übertragen.

### **Gebührenfestsetzung:**

Aufgrund des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) vom 17.01.1974 (GVOBl. S-H. S. 37) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. S-H. S. 383) wird gem. derzeit geltenden allgemeinen Gebührentarif der vorstehenden Verordnung gem. Tarifstelle 14.1.3 für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **289,40 €** festgesetzt.

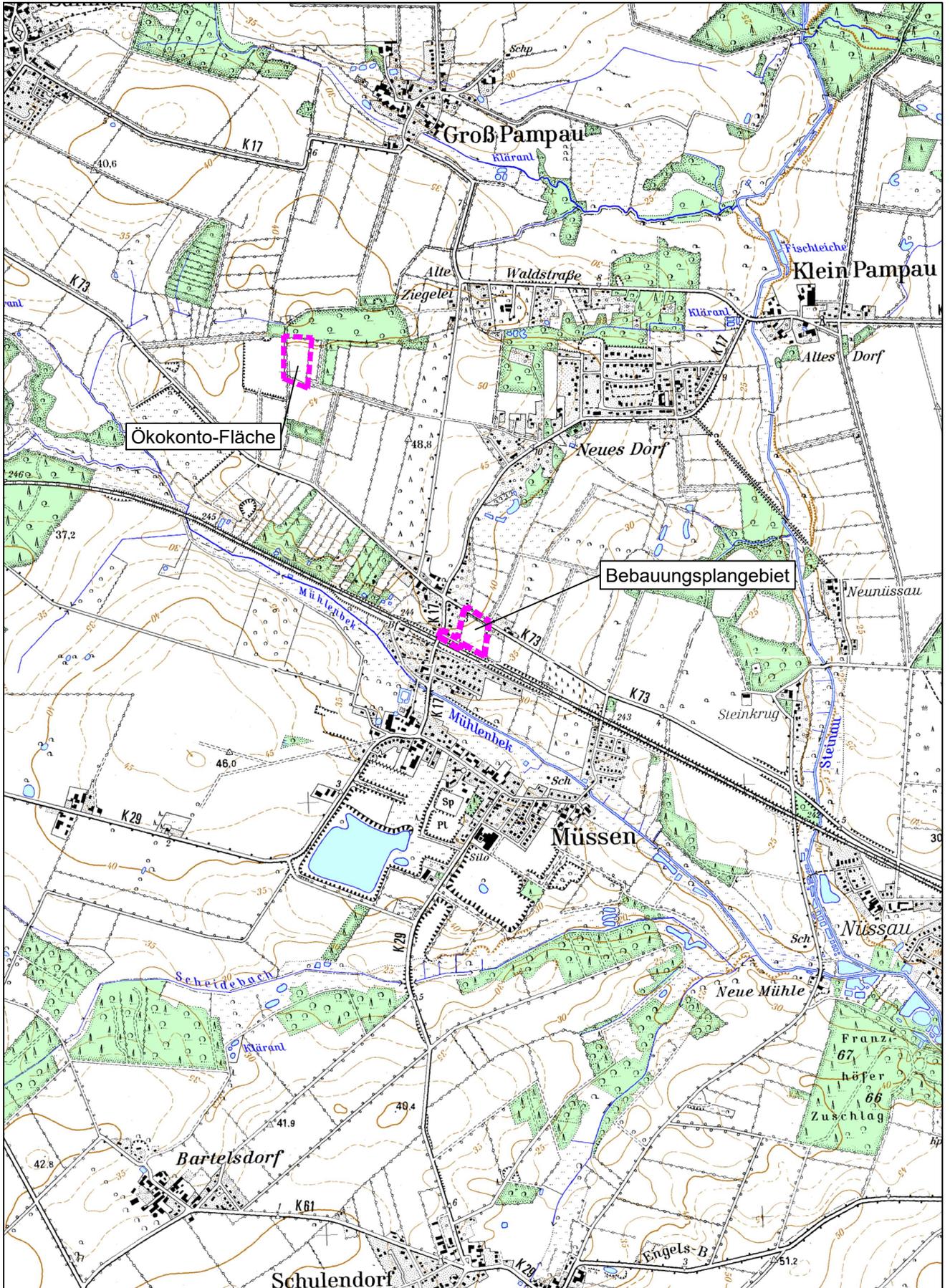
Ich bitte Sie, diesen Betrag innerhalb eines Monats auf eines der auf S. 1 angegebenen Konten der Kreiskasse Ratzeburg zum **Kz.: 910 2950** zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der o.g. Adresse einzulegen.

Im Auftrag

Anlage



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Abb. 1:  
Lage im Raum  
M 1 : 25.000

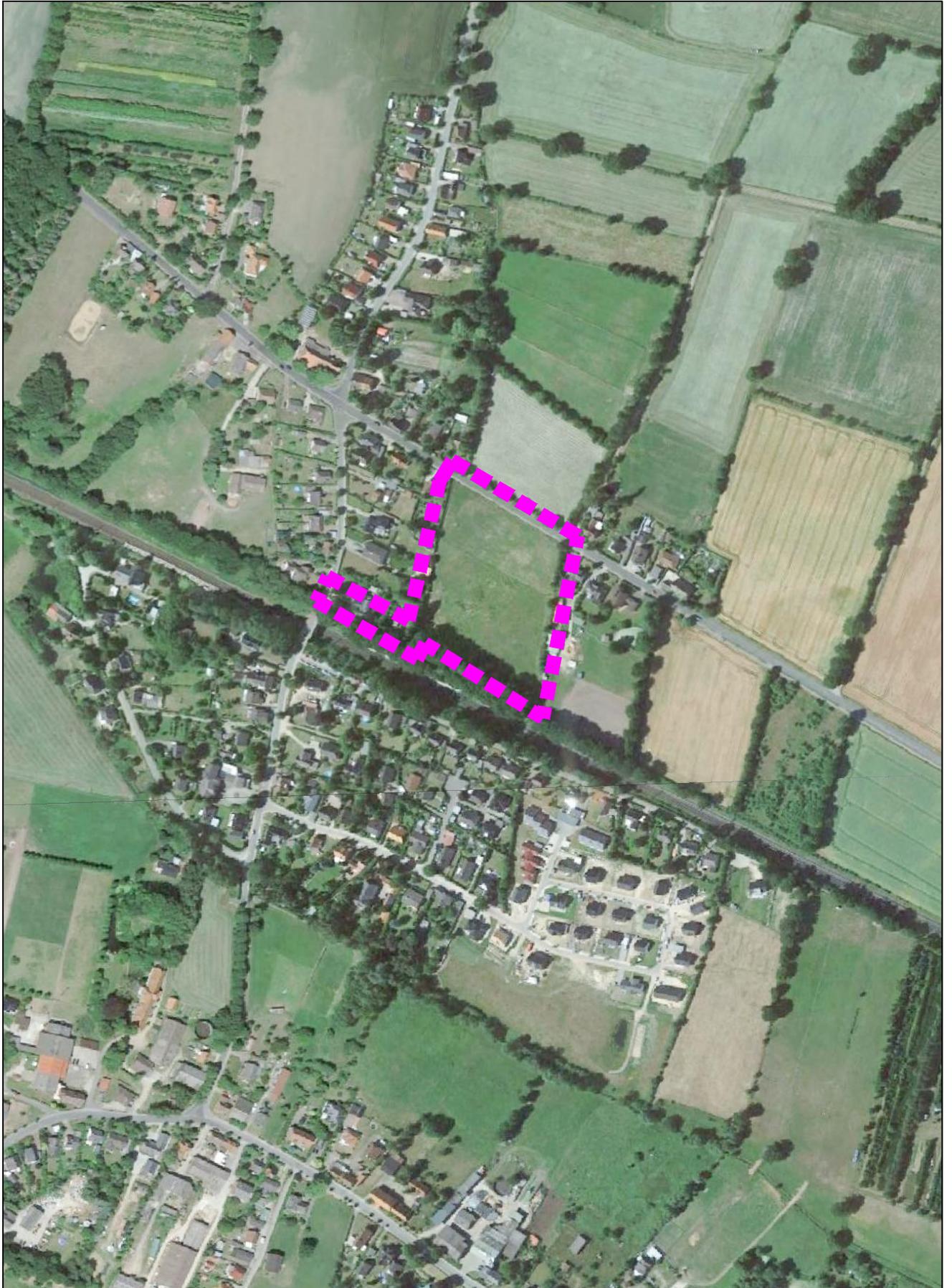
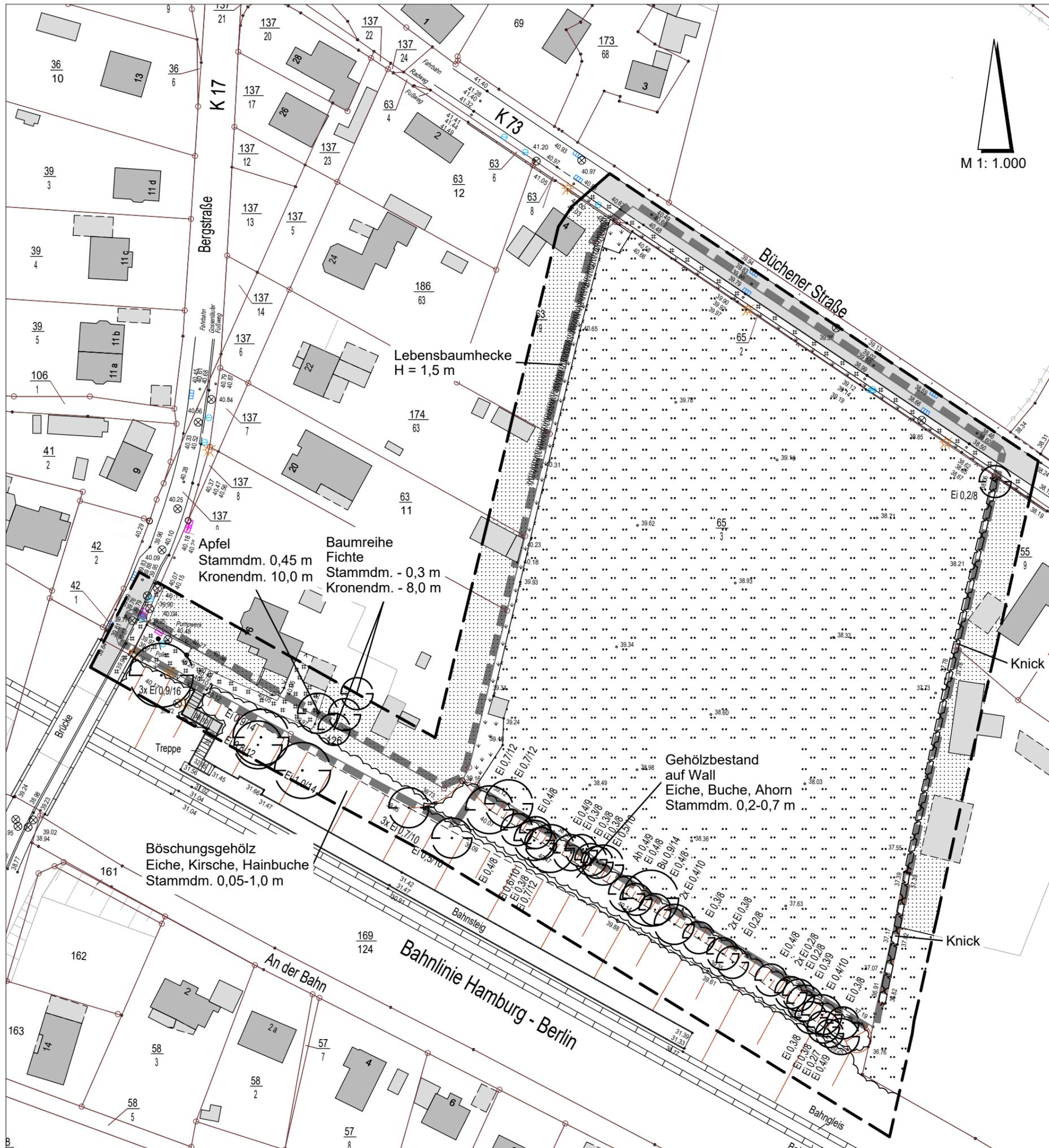


Abb. 2:  
**Luftbild**  
M 1 : 5.000



Ausgleichsmaßnahme für den B-Plan Nr. 11 Gemeinde Müssen  
Ökokonto-Fläche:  
Gemarkung Müssen-Dorf, Flur 1, Teilfläche von Flurstück 103  
Ökopunkte: 5.407 (entspricht einer Kompensation von 5.407 m<sup>2</sup>)  
Ausgangsbiotop: Acker  
Zielbiotop: extensiv genutztes Grünland / Mager- und Trockenrasen

Abb. 3:  
**Ökokonto-Fläche**  
M 1 : 5.000



## Legende:

- Grenze Bebauungsplangebiet
- Grenze der Bestandsaufnahme
- Einzelbaum
- Gehölzbestand
- Knick
- Hecke
- Garten
- Grünland
- Wegrandvegetation
- Pflaster
- Asphalt
- vorh. Gebäude

### Änderungen

Datum	Art der Änderung	Datum	Art der Änderung

### Projekt

**BEBAUUNGSPLAN NR. 11 MÜSSEN**  
**GEBIET "SÜDLICH DER BÜCHENER STRASSE,**  
**NÖRDLICH DER BAHNLINIE HAMBURG-BERLIN"**  
 FACHBEITRAG ZUR EINGRIFFSREGELUNG

### Planbezeichnung

## BESTAND

Plannr.: 1  
 Projektnr.: 1151  
 Plangröße: DIN A3

Maßstab: 1 : 1.000  
 Datum: 08.06.2016  
 bearbeitet/gezeichnet: kra/dro

O:\PLANUNG\Projekte\PN1100-1199\PN1150-1159\PN1151\Plan\Eigenplan\B-Plan Nr. 11\Bestand.dwg

### Auftraggeber

Gemeinde Müssen  
 Der Bürgermeister  
 21516 Müssen

### Planverfasser

## PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT

- LANDSCHAFTSPLANUNG
- ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN
- FREIRAUMPLANUNG

Baumschulenweg 8  
 21514 Klein Pampau  
 Telefon 0 41 55 / 800 180  
 Telefax 0 41 55 / 800 195  
 eMail [planungsgruppe@planung-th.de](mailto:planungsgruppe@planung-th.de)  
 Internet [www.planung-th.de](http://www.planung-th.de)

